



Statuten Verein Chutzenäsch

Hinweis: Die verwendete weibliche oder männliche Sprachform gilt sinngemäss auch für das andere Geschlecht.

Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen "Verein Chutzenäsch" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art.60 ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Vereinszweck

Bereitstellen von Angeboten für die Betreuung und die soziale Bildung für Kinder insbesondere im Vorschulalter.

3. Aufgaben des Vereins

Zur Verwirklichung seiner Ziele kann der Verein folgende Aktivitäten bzw. Einrichtungen betreiben, organisieren oder unterstützen:

- a) Spielgruppe, Krabbelgruppe sowie allfällige weitere Gruppenangebote
- b) Anlässe für Spiel und Begegnung unter Kindern und Erwachsenen
- c) Aufgabenhilfe, Nachhilfeunterricht
- d) Mittagstisch
- e) Informationen und Weiterbildung für Eltern

Mitgliedschaft

4. Mitgliedschaft

- a) Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Institutionen, die den Vereinszweck unterstützen und den Jahresbeitrag bezahlen.
- b) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Beitrittserklärung
- c) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden und hat schriftlich zu erfolgen.
Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, von der Mitgliedschaft auszuschliessen.



Organisation

5. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

6. Mitgliederversammlung

- a) Einberufung und Zusammensetzung
 - Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich im Herbst statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden.
 - Auf Wunsch des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt, kann bzw. muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- b) Aufgaben und Kompetenzen
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Wahl Präsident/in
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Änderungen der Statuten
 - Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung. Anträge aus der Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin der/dem Präsidentin/Präsidenten zu senden.
 - Auflösung des Vereins

7. Vorstand

- a) Mitglieder des Vorstandes
 - Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Wahl der/des Präsidentin/en konstituiert er sich selbst.
 - Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- b) Aufgaben des Vorstandes.
 - Operative Führung des Vereins. Er organisiert und leitet die Aktivitäten des Vereins und vertritt diesen nach aussen.
 - Er stellt das Personal ein und legt die Bedingungen fest
 - Er legt die Elternbeiträge fest
 - Er erledigt alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- c) Zeichnungsberechtigung
Für den Verein zeichnen der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.



8. Rechnungsrevisoren

- a) Die zwei Rechnungsrevisor/innen werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und stellen der Mitgliederversammlung Antrag.
- b) Der Verein kann eine aussenstehende Kontrollstelle mit der Revision beauftragen.

Finanzen

9. Finanzielle Mittel

Die Mittel des Vereins werden beigebracht durch

- Mitglieder- und Elternbeiträge
- Erträge aus der Vereinstätigkeit
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Spenden

10. Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

11. Mitgliederbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt, die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Auflösung muss traktandiert sein.

Das Vereinsvermögen ist einer Vereinigung mit ähnlichen Zielsetzungen zukommen zu lassen.



Schlussbestimmungen

14. Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 14. Juni 2011 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

An der Ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2012 wurde die Änderung der Anzahl Mitglieder im Vorstand von bisher „5 bis 7 Mitglieder“ neu auf „mindestens 5 Mitglieder“ bewilligt (Artikel 7a).

Oberbuchsiten, 24. Februar 2012

Die Präsidentin

Nicole Darioli

Die Aktuarin

Renata Häner